

Norbert Nail: Die Marburger Studenten-Jagd

Aus den Akten des Universitätsarchivs¹

Zu den Blüten, die das alte akademische Bürgerrecht hervorgebracht hat – etwa den Initiationsritus für Neuankömmlinge, die Deposition², oder den Universitätskarzer für disziplinarisch auffällig gewordene Studierende –, zählt an der Marburger Universität die Einrichtung einer privilegierten Studenten-Jagd. Die akademischen und insbesondere die landgräflichen, später kurfürstlichen Behörden erhofften sich mit der Gestattung der (niedereren) Jagd für Studenten und der Zuweisung eines eigenen Reviers eine Eindämmung des Jagdfrevels und der Flurschäden im Bereich der Stadt Marburg und ihres näheren Umlandes. Über Jahrzehnte hinweg hatte die „wilde Jägerei“ der Studenten nämlich zu Konflikten mit Bürgern, Landeignern und Jagdpächtern geführt, darunter zu einem Dauerkonflikt mit dem Landesherren als dem Besitzer der größten und wildreichsten Jagdreviere. Die Studenten-Jagd befand sich zwischen 1722 und 1866 in den Niederungen rechts der Lahn südlich der Stadt Marburg in Richtung Gießen. Die erschlossenen Akten lesen sich dann wie folgt:

1677 beschwert sich der Landgraf bei der Universität, daß „in Unser Stadt Marburg das aus- und eingehen mit büchsen und Rohren [Schußwaffen] von denen daselbst befindlichen studenten gar zu gemein werde“.³

1683 wird Klage geführt „über einige der dortigen Studenten, welche mit Hunden und Büchsen die garten und felder im gehege [d. h. das landwirtschaftliche Nutzland im Jagdbezirk] zu durchstreifen auch nach Hasen, Feldhünern und sonst ohne scheu zu schießen und also [...] dem kleinen weidwerk [der Jagd auf Niederwild] schaden zuzufügen [pflegen].“⁴

1709 klagt der Landgraf, „daß sich ohnlängst einige Studenten zu Marburg ohngebührender maßen unterstanden, unsere aldortige Jagdgehege zu turbiren [stören] und dabey an einem Hegestand einige insolentien [Ungebührlichkeiten]“⁵ verübten.

Daraufhin erläßt noch 1709 der Rektor ein Verbot, „an keinen gehegten Orthen zu jagen“⁶.

1721 wird vom Oberforstmeister einem Studioso „außerhalb dem Jagdt-District [...] die flinte abgenommen und in stücke zerschlagen“⁷.

Um den studentische Jagdtrieb endlich in geordnete Bahnen zu führen, wird 1721 auf Veranlassung des Landgrafen „ein abriß projectiret, vermittels deßen denen Studenten auf der ordinairy [gewöhnlichen] Landtstraße hinauf von Gieselberg an auf Weymar bis Frohnhausen und von dar zurück an der Lahn bis zur neuen Flöße“⁸ ein Bezirk für die niedere Jagd zugewiesen wird.

¹ In Erinnerung an Manfred Peschel (1939–2004), weiland Schulmeister in Korbach. – Ursprüngliche Fassung dieses Beitrags in: *Studenten-Kurier* 1/2004, S. 15–17.

² Vgl. hierzu meinen Artikel „Über den akademischen Brauch der Deposition in Marburg“: <https://www.uni-marburg.de/de/uniarchiv/inhalte-pdf/deposition.pdf>

³ Vgl. UniA MR 305a Nr. 6589.

⁴ Vgl. UniA MR 305a Nr. 6589.

⁵ Vgl. UniA MR 305a Nr. 6589.

⁶ Vgl. UniA MR 305a Nr. 6589.

⁷ Vgl. UniA MR 305a Nr. 6589.

⁸ Vgl. UniA MR 305a Nr. 6589.



Niedere Jagt welche laut Herrschaftlichen Schreibens sub dato Cassel den 2ten May 1722 denen Marburgischen Studenten angewiesen worden – anno 1767⁹

Per Rescript des Landgrafen Carl vom 2. Mai 1722 wird den Marburger Studenten die niedere Jagd gestattet, nachdem „wir dann solchen jagdt District nunmehr völlig reguliren laßen und in beykommendem Abriß zwischen der Lahn und der Landstraße von Marburg nach Frohnhausen und von dar auf Bellnhaußen, wir selbiges im Abriß mit der roth illuminirten Linie umbzogen, sich mehreres ergiebet“¹⁰.

1736 gibt es eine Beschwerde gegen die „Studiosos zu Marburg wegen überschreitung des denenselben vor einiger Zeit abgesteckten kleinen Jagdt Districts“¹¹.

Im gleichen Jahr ermahnt der Rektor die Studenten, „sich des Jagens und Vogelschiesens“ außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Zeiten „gänzlich zu enthalten“¹².

1772 beschwert sich der stud. theol. Joh. Herm. Christ. Backofen aus dem Neuwiedischen wegen einer ihm auf der Jagd abgenommenen Flinte. Die Flinte war ihm allerdings „nicht in der Studenten Jagd, sondern hinterm Schwanhof, folglich eine gantze Stunde von jener, nemlich in dem – dem Geheimen Rath verpachteten Jagd-District, abgepfändet worden“, nachdem er „daselbst mit einem Hüner Hund in besaamten Cartuffel-Ländern [in Kartoffelpflanzungen] ordentlich gejagt, auch wer weis alles geschossen hat.“¹³ Den „Studenten in Marburg“ war im übrigen „Hundesteuer Freyheit“ gewährt „wegen des unweit der Stadt ihnen zustehenden Jagdbezirks“¹⁴.

Diese Freiheit wurde von den Studenten weidlich ausgenutzt, wie Jacob Grimm aus seinen Marburger Studiensemestern zu berichten weiß. Ihn störte das ständige Hundegebell, das ihm in seiner Studentenbude im obersten Stockwerk des Hauses Barfüßerstraße 35 zusetzte. Am 30. Juni 1802 schrieb er an den Kasseler Freund Paul Wigand: „[...] daß es viele Hunde hier gibt, werden Sie mir leicht glauben, da viele Studenten Hunde halten u. einer oft mehr als einen p[er]ge]. Genug die

⁹Vgl. UniA MR 305a Nr. 6589.

¹⁰ Vgl. UniA MR 305a Nr. 6589.

¹¹ Vgl. UniA MR 305a Nr. 6589.

¹² Vgl. UniA MR 305a Nr. 6589

¹³ Vgl. StA MR Best. 5 Geheimer Rat Nr. 16144.

¹⁴ Vgl. Handbuch zur Kenntniß der Hessen-Casselischen Landes-Verfassung und Rechte [...] vom D. Carl Friedrich Wittich [...] Fünfter Theil [...] Cassel 1802, S. 346 – mit herzlichem Dank an Prof. Dr. Inge Auerbach!

Strase wird niemals leer. Dies ist nun gar nichts besonderes. Aber da Hunde da sind, so müßen sie auch Namen haben u. da habe ich dann einen seltsamen Hundnamen gehört [...]. Nämlich in der Nachbarschaft wohnt jemand, der hat einen Hund der heißt – J o h a n n A d a m oder *contracte H a n a d a m*. Wenn nun einer bisweilen ruft A p o l l o, u. der dann H a n a d a m, so [...] kommt mir dies so lächerlich vor, da steht der griechische Gott unter einem deutschen Bauer.“¹⁵ Wilhelm von Humboldt, der sich 1788 kurz in Marburg aufhielt und einige Lehrveranstaltungen aufsuchte, war diese „Hundeliebe“ der Marburger Studenten nicht verborgen geblieben: „Auch war ein grosser Hund im Kollegium, der sich nach Belieben wälzte, krazte, und Töne aller Art von sich gab. Gegen Göttingen bemerkt ich also im Ganzen einen auffallenden Unterschied.“¹⁶

1779 werden einmal mehr Studenten wegen Jagens außerhalb der gesetzlich bestimmten Zeiten die Flinten abgenommen.¹⁷

Die Akademischen Gesetze von 1790 (§ X) und 1796 (§ XI) erinnern noch einmal daran, daß das „Schiessen in der Stadt, sowohl als zwischen den Gaerten vor der Stadt, [...] bey willkuehrlicher Strafe untersagt [wird]. Dagegen bleibt die Studenten-Jagd jenseits Gißelberg in Ordnungsmaeßigen Zeiten frey, wie auch das Schießen auf dem Kaempfrasen [dem späteren Kasernengelände in der Frankfurter Straße] an der Wasserseite, in genugsamer Entfernung von den Gaerten.“¹⁸

1799 und 1804 gibt es Beschwerden, weil einige Studenten in der jagdlichen Schonzeit dem Weidwerk nachgehen.¹⁹

Die Akademischen Gesetze von 1810 (§ 15) und 1812, also die Gesetze aus der „Franzosenzeit“, sehen vor, daß „diejenigen, welche sich des Vergnuegens der Jagd bedienen wollen, [...] vorher einen Waffenschein loesen, sich auf den Bezirk der Universitaets-Jagd beschraenken und die durch Jagdgesetze bestimmten Zeiten beobachten [müssen].“

In den Jahren 1819–1834 bekräftigen die Akademischen Gesetze noch einmal das studentische Jagdprivileg (§ 15): „Namentlich ist ferner den Studirenden die Ausuebung der Jagd in dem dazu angewiesenen Bezirke jenseits Gisselberg erlaubt. Es muß aber derjenige, welcher davon Gebrauch machen will, sich Kenntniß der Grenzen des Jagdbezirks verschaffen, auch die Jagdordnung puenktlich dabei beobachten, bei Vermeidung der darin festgesetzten Strafen.“

1822 verteidigen die Marburger Studenten das Privileg der Studenten-Jagd gegenüber einem Universitätsverwandten, nämlich gegenüber dem Zeichenlehrer Joh. Mart. Benj. Keßler (1760–1823), der sich darüber bei den Universitätsbehörden beklagt: „Einige Studierende hiesiger Universität haben sich verlauten lassen, daß sie nur allein und kein anderes Universitätsglied zur Ausübung der Jagd auf dem hierzu ausgewiesenen Reviere berechtigt sein und daß sie jedem Nichtstudierenden im Fall daß er dort jage, das Gewehr wegnehmen können und wollen.“²⁰

1824 kommt es bei Gisselberg innerhalb der Studenten-Jagd zu Handgreiflichkeiten zwischen einem jagenden Studenten und einigen Bauern; der Student konnte sich nicht durch Vorzeigen der

¹⁵ Vgl. Briefe der Brüder Grimm an Paul Wigand, veröffentlicht und erläutert von E. Stengel. Marburg 1910, S. 6-7.

¹⁶ Vgl. Wilhelm von Humboldts Tagebücher. Herausgegeben von Albert Leitzmann. Erster Band 1788–1798. Berlin 1916, S. 20. Allgemein zum Thema „Student und Hund“ vgl. Barbara Krug-Richter: Hund und Student. Eine akademische Mentalitätsgeschichte (18.–20. Jh.). Münster 2007: http://www.burschenschaftsgeschichte.de/pdf/krug-richter_hund_student.pdf

¹⁷ Vgl. UniA MR 305a Nr. 6591.

¹⁸ Vgl. Akademische Gesetze für die Studierenden auf der Universität Marburg. Kassel 1796.

¹⁹ Vgl. UniA MR 305a Nr. 6591.

²⁰ Vgl. UniA MR 305a Nr. 6590.

Immatrikulationsbescheinigung, der „Matrikel“, als Jagdberechtigter ausweisen.²¹

1830 verfügt ein Aushang am Schwarzen Brett der Universität: „Wegen der in Folge der ungünstigen Witterung später, als gewöhnlich, eingetretenen diesjährigen Aernte ist der, für den Aufgang der niederen Jagd auf den 17 September gesetzlich bestimmte Termin [...] auf den 1sten October dieses Jahres hinaufgesetzt worden, welches den studirenden Jagdliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird.“²²

Silhouette des Corpsstudenten und Jägers Wilhelm Liebknecht (1826–1900)

In seinen zwei Marburger Studiensemestern 1846/47 brachte Wilhelm Liebknecht, der Mitbegründer der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (1869, zusammen mit August Bebel), „zuviel Zeit auf der Korpskneipe [Hasso-Nassovia] zu“, versäumte andererseits aber „doch nicht Leibesübungen jeder Art: Turnen, Laufen, Hämmern, Schmieden – ich arbeitete sehr fleißig bei einem Büchschmied – und Schießen, nach der Scheibe und auf der Jagd. Damit man sich von meiner Jägerei keine falschen Vorstellungen macht, will ich gleich sagen, daß Marburg eine Studentenjagd hatte (und wohl noch hat), auf der jeder Student, der sich einen Jagdschein verschaffen konnte, das Recht hatte, nach Herzenslust zu schießen. Und das Recht wurde so fleißig ausgeübt, daß alles, was jagdbar war, von den Rehen an bis hinunter zu den Krammetsvögeln [Wacholderdrosseln], entweder das Revier mit bewundernswürdiger Pünktlichkeit mied oder allem, was einem Studenten und einer Flinte nur entfernt ähnlich sah, mit verzweifelter Um- und Vorsicht auf Hunderte von Schritten aus dem Wege ging. Desto besser war das ringsum angrenzende, dem Kurfürsten gehörige Jagdrevier; da gab's Hasen und Rehe in Fülle und manchmal sogar einen Hirsch, der aus dem Waldeckschen herübergewechselt. Bei dem Versuch, einen solchen Eindringling für seinen Frevel zu bestrafen, geschah es mir eines Nachmittags, daß ein unhöflicher Förster mir eine Ladung Rehposten hart am Ohr vorbeischoß [...]“²³

1848 löst die Gemeinde Niederwalgern durch Zahlung eines Geldbetrages an die Universität in Höhe von 106 Talern und 29 2/3 Silbergroschen die Jagdgerechtheit [das Jagdprivileg] der Studentenjagd in ihrer Gemarkung ab; das studentische Jagdrecht erlischt in diesem Bezirk.²⁴

Im gleichen Jahr 1848 erhält die Universität die Genehmigung „für die Jagd in einem Theile des Marburger Forstreviers [auf den Lahnbergen], zur Benutzung durch die Studirenden“²⁵.



W. Liebknecht.
rec. 12. I. 47.
R! R! R!

²¹ Vgl. UniA MR 305a Nr. 6590.

²² Vgl. UniA MR 305a Nr. 6591.

²³ Vgl. Wilhelm Liebknecht: Erinnerungen eines Soldaten der Revolution. Zusammengestellt und eingeleitet von Heinrich Gemkow. Illustrationen von Günter Lerch. Berlin 1976, S. 70 f. – Silhouette aus einem Stammbuch, nach: Peter Krause, „O alte Burschenherrlichkeit“. Die Studenten und ihr Brauchtum. 5. Aufl. Graz [u. a.] 1987, S. 108.

²⁴ Vgl. UniA MR 305a Nr. 6591.

²⁵ Vgl. UniA MR 305a Nr. 6591.

1849 kauft die Gemeinde Niederweimar der Universität die Jagdgerechtsame in der dortigen Gemarkung ab – für rund 150 Taler.²⁶

Das kurfürstliche Gesetz vom 7. September 1865 erklärt „die Jagdgerechtsame auf fremden Grund und Boden für ablösbar“; die Gemeinden Wenkbach, Rodebach, Argenstein, Niederwalgern (s. zuvor), Roth, Fronhausen und Bellnhausen, so klärt ein Schreiben der Kurfürstlichen Universitäts-Administrations-Commission vom 30.10.1865 auf, haben daraufhin „die Ablösung der Jagdgerechtsame in ihren Gemarkungen mithin auch der fraglichen Studentenjagd, soweit in solchen ausgeübt wurde, beantragt. Da hierauf die Studentenjagd in diesen Gemarkungen in Wegfall kommen wird, so beehren wir uns [...] Nachricht zu geben.“²⁷

1866 löst als letzter betroffener Ort die Gemeinde Oberweimar die Studentenjagd in ihrer Gemarkung ab; die (nunmehr preußischen) Akademischen Gesetze von 1871 verkünden dann amtlich und endgültig hinsichtlich des §15, daß die „Jagdgerechtsame der Universität jetzt sämmtlich abgelöst“²⁸ sind. Damit war eine weitere Kuriosität im Leben der Marburger Studenten beseitigt, nachdem bereits ausgangs des 17. Jahrhunderts das unmittelbare Ritual der akademischen Deposition aufgegeben worden war und der Brauch im 18. Jahrhundert nurmehr in Form eines kostenpflichtigen „Depositionsscheins“, bei der Immatrikulation vorzulegen, fortlebte.

P. S. Auch die altehrwürdige Universität Heidelberg besaß in den Jahren zwischen 1655 und 1848 eine privilegierte Studentenjagd, von der in den Anfangsjahren Studiosi der Theologie und der Medizin ausgeschlossen blieben, weil diese Berufszweige nach Ansicht des Kurfürsten „sich zu solchem Weydwerk nicht wohl schicken“²⁹. Noch heute erinnern zwei auf der Tiefburg in Heidelberg-Handschuhsheim aufgestellte „mannshohe, alte Grenzsteine“ mit der Aufschrift „STUDENTENJAGD 1790“ an das einstige akademische Jagdprivileg, das mit der Neuordnung des Jagdrechts im Revolutionsjahr 1848 (Bindung an das Eigentum an Grund und Boden) aufgehoben wurde³⁰.

© Dr. Norbert Nail (2018).

²⁶ Vgl. UniA MR 305a Nr. 6591.

²⁷ Vgl. UniA MR 305a Nr. 6591.

²⁸ Vgl. UniA MR 305a Nr. 6591.

²⁹ Vgl. Friedrich Franz Koenemann.: Die Studentenjagd in Heidelberg. In: Jahrbuch des Stadtteilvereins Handschuhsheim, Jg. 1999, S. 75-77.

³⁰ Vgl. Fritz Frey, Studentenjagd. In: Hendsemer Kerwe [Heidelberg-Handschuhsheim], Jg. 1987, S.49.